

Sozialausschuss i
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Vorsitzender
Werner Kalinka, MdL

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431-33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.de
Iris Janßen,
Geschäftsführerin
Michael Saitner,
Vorsitzender

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7441

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805
BIC: GENODEF1EK1

Kiel, 27.04.2022

Mündliche Anhörung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 19/380

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die LAG bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu der im Betreff genannten Gesetzesänderung zu nehmen. Leider ist es uns aufgrund der sehr kurzen Vorbereitungszeit nicht möglich, eine schriftliche Stellungnahme eigens für diese Anhörung vorzubereiten.

Gerne stellen wir Ihnen aber nachfolgend unsere Grundideen schriftlich zur Verfügung.

Das Land Schleswig-Holstein hatte in seinen ersten Entwürfen bezüglich einer Änderung des KiTaG an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass der Bedarf an zusätzlichen Plätzen nicht prognostizierbar ist. U.a. aus diesem Grund bleibt unsere Grundforderung, dass es **einen Stufenplan** geben muss. Niedrigschwellige Angebote (wie z. B. Angebote in Familienzentren, Familienbildungsstätten, Spielgruppen, etc.) müssen entkoppelt von Gruppenerweiterungen und als **erster Schritt** angeboten werden. Bis dato ist unklar, inwiefern ukrainische Kinder tatsächlich eine umfängliche, ganztägige Betreuung benötigen. Aus unserer Sicht sind jedoch gerade in der Zeit des Ankommens gemeinsame

Angebote für die gesamte Familie erforderlich. Lediglich auf Gruppenerweiterungen zu setzen, bringt die Familien um diese Möglichkeiten. Eine stufenweise Annäherung über niedrigschwellige Angebote an den tatsächlichen Bedarf ist dem System zudem deutlich zuträglicher und kann sicherstellen, dass Angebote denjenigen, für die die Änderungen überhaupt eingeführt werden, zugutekommen. Zusätzlich ist zu beachten, dass viele Einrichtungen durchaus in der Lage sind niedrigschwellige Angebote bereitzuhalten während Gruppenerweiterungen für diese jedoch nicht umsetzbar sind. Wir möchten zudem erneut betonen, dass das gemeinsame Vorhaben nur dann gelingen kann, wenn das Land für alle Angebote – egal ob niedrigschwellig oder nicht – einen entsprechenden Finanzrahmen zur Verfügung stellt.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Forderung möchten wir zu den Änderungen der Gruppengrößen wie folgt Stellung nehmen:

- Zum Wohl aller betreuten Kinder ist es zwingend erforderlich, dass die betreuenden Kräfte – auch wenn es sich nur um zeitweise eingestellte Hilfskräfte handelt – ein **erweitertes Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit** vorlegen. Wir verweisen darauf, dass die Beantragung eines solchen Dokuments durchaus mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und kostenpflichtig ist. In manchen Einrichtungen besteht möglicherweise die Überlegung, ukrainische Flüchtlinge als Hilfskräfte einzusetzen. Diese können ein erweitertes Führungszeugnis, wie es erforderlich ist, jedoch nicht vorlegen und fallen damit als Hilfskräfte mit besonderen Sprachfähigkeiten weg. Hier bedarf es einer Klärung eines möglichen Vorgehens.
- Der vorliegende Vorschlag sieht ein **dreigliedriges Verfahren** für die **Zustimmung** zur Erweiterung der **Gruppengröße** vor. Im Einzelnen:
 - Es ist positiv zu beurteilen, dass Träger anhand ihrer individuellen Gegebenheiten und vor Ort vorhanden Rahmenbedingungen der Erweiterung der Gruppengrößen freiwillig zustimmen oder diese ablehnen können.
 - Die Einbeziehung des Elternbeirates in die Entscheidung darüber, ob Gruppengrößen erhöht werden sollen, begrüßen wir.
 - Ebenso positiv ist es, dass die Heimaufsichten ihre abschließende Zustimmung erteilen müssen. Wir möchten an dieser Stelle zu bedenken geben, dass einzelne Heimaufsichten bereits angekündigt haben, dass sie

vor dem Hintergrund von Qualitätseinbußen eine Erhöhung der Gruppengrößen nicht bewilligen werden. Da zudem jeder Einzelfall von den Heimaufsichten geprüft wird, wäre es aus unserer Sicht angebracht, ein landesweit einheitliches Verfahren zur Prüfung festzulegen bzw. zumindest einen zeitlichen Rahmen vorzugeben innerhalb derer eine Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgen muss.

- Sofern eine Kindertageseinrichtung die Erhöhung der Gruppengröße beantragt, sollte dem Antrag aus unserer Sicht idealerweise eine **Einschätzung bzw. Empfehlung einer (mit der Einrichtung vertrauten) Fachberatung** beigelegt werden. Das sollte mindestens dann der Fall sein, wenn die Einrichtung mit festen durch den Träger zur Verfügung gestellten Fachberatungen arbeitet. Die Fachberatung stellt ein wichtiges Instrument der Unterstützung für die Einrichtungen dar und kann aufgrund dessen die (Betreuungs-)Situation in den einzelnen Einrichtungen bestmöglich einschätzen.
- Wir begrüßen es, dass gemäß § 59 (5) die **Einstellung einer zusätzlichen Betreuungskraft** für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeiten der Gruppe **Voraussetzung** ist. Vor diesem Hintergrund besteht jedoch die Frage, ob die Hilfskräfte bereits ab dem 21. Kind zur Verfügung stehen und inwiefern sich die Änderung auf bereits erteilte Sondergenehmigungen auswirkt? Aus unserer Sicht bedeutet dies, dass Hilfskräfte für diese Fälle eingestellt werden können, selbst wenn die Aufnahme des 21. Kind unabhängig von den Änderungen für ukrainische Flüchtlinge erfolgt ist.
- Die **erweiterten Kosten**, die sich durch die Aufnahme weiterer Kinder ergeben, **müssen refinanziert werden**. Dazu zählen neben der offensichtlichen Erhöhung von Personalstunden auch Sachkosten. Es genügt nicht, lediglich die Hilfskräfte zu finanzieren. Weiterhin muss es ein Budget für Fachpersonal wie Traumapädagog*innen oder Dolmetscher*innen (zeitweise Einstellung/dauerhafte Einstellung) geben. Es ist nicht davon auszugehen, dass einzelne Hilfskräfte mehrere der notwendigen Bedingungen (Sprachfähigkeit, besondere pädagogische Kenntnisse) erfüllen werden. In diesem Zuge verweisen wir darauf, dass zudem Gelder für Erstanschaffungen bereitgestellt werden müssen. Dazu zählen bspw. weitere Stühle, Betten etc. Die Erhöhung der SQKM-Pauschalen muss daher sowohl Personal- als auch Sachkosten berücksichtigen.
- Für ukrainische Kinder sind nicht nur Hilfskräfte für die tatsächliche Betreuung erforderlich, sondern es werden (darüber hinaus) **Mitarbeiter*innen mit**

entsprechenden Sprachkenntnissen benötigt, die z. B. während der Besprechung der Verträge, während der Anmeldung, Eingewöhnung, etc. unterstützen. Die Aufnahme und einem dem **Kindeswohl** entsprechende Betreuung der Kinder hängt damit maßgeblich davon ab, ob eine solche Person auch gefunden werden kann. Wir möchten daher erneut dafür plädieren, mittels Stufenplan zunächst einmal niedrigschwellige Angebote bereit zu halten, die z. B. in Gruppen durchgeführt werden. Die Hürden, die z. B. durch Sprachbarrieren entstehen, sind in solchen deutlich leichter zu bewältigen. Es ist zudem unwahrscheinlich, dass für jede Kindertageseinrichtung, die ein ukrainisches Kind aufnehmen würde, auch eine Kraft mit entsprechenden Sprachkenntnissen gefunden werden kann, die zusätzlich die oben beschriebenen Voraussetzungen (wie z. B. Führungszeugnis) erfüllt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass für niedrigschwellige Gruppenangebote eine einzelne Kraft, die sogar pädagogische Fachkenntnisse hat, engagiert werden kann.

- Die vorliegende Anpassung des § 59 sieht zudem nicht vor, dass die Stunden der Hilfskräfte auch an bereits **vorhandenes Personal (Aufstockung von Personalstunden**, weitere pädagogischer Fachkräfte) vergeben werden kann. Die Refinanzierungssystematik sieht maximal eine Einstufung in TVöD SuE S2 (Stufe 2), vor. Wir kritisieren deutlich, dass der Einsatz von pädagogischen Fachkräften gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 2 durch den vorliegenden Vorschlag nicht refinanziert wird, obwohl insbesondere durch diese (vorhandenen) Fachkräfte eine adäquate Betreuung aller Kinder sichergestellt werden kann.
- Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ist maßgeblich von den Daten im **Kita-Portal** abhängig. Zusätzlich ist die gesamte Organisation von Anmeldungen über das Kita-Portal die Regel. Wie wird sichergestellt, dass Kinder dort richtig erfasst werden, damit die Finanzströme korrekt generiert werden? Wie werden die Familien aus der Ukraine über das Kita-Portal informiert? Wie werden sie bei den Anmeldungen unterstützt? Anmeldungen müssen zudem über die Meldeämter geprüft und bestätigt werden: Sind diese Prüfungen zeitnah möglich? Wird es ein beschleunigtes Verfahren bei der Beantragung von Sozialstaffel geben, so dass die Träger nicht in Vorleistung gehen müssen? Auch hier stellt sich die Frage nach der Unterstützung der Flüchtlingsfamilien bei der Beantragung. Dies kann nicht durch die Einrichtungen gewährleistet werden. Ist es vorgesehen, dass die Beantragung von Ermäßigung in diesen Fällen auch rückwirkend erfolgen kann?

- Nicht ausreichend geregelt ist außerdem die Frage, wie geflüchtete Kinder die von **Behinderung betroffen oder bedroht sind**, berücksichtigt werden. Für uns stellt sich in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, wie bei Geflüchteten eine (drohende) Behinderung (kurzfristig) anerkannt bzw. geprüft werden soll – und wie dies in der Praxis schnell und verlässlich umgesetzt werden kann. Diese Frage ist aus unserer Sicht insbesondere für die Gruppengrößen relevant. Wird eine Gruppe zu einer I-Gruppe, dann darf gemäß §§ 59 Abs. 1 i.V.m. 25 Abs. 3 KiTaG eine Aufstockung offenbar gar nicht stattfinden. Auswirkungen ergeben sich aber jedenfalls im Zusammenspiel mit der Gruppengrößenreduktion bei Einzelintegration (§ 25 Abs. 5 KiTaG). Hier stellt sich für uns die Frage, wie eine angemessene Gruppengröße zeitnah verlässlich festgestellt werden kann. Aber auch außerhalb des Regelungsbereichs des KiTaG und der Frage der Gruppengrößen stellt sich für uns die drängende Frage, wie kurzfristig angemessen mit besonderen (und ggf. unerkannten) Bedarfen z.B. von Traumatisierung und/oder Behinderung betroffener geflüchteten Kinder so umgegangen werden kann, dass sichergestellt bleibt, dass die Situation in betroffenen Kindertageseinrichtungen nicht zu einer erheblichen Überforderung der Beteiligten vor Ort führt.
- Da in der Planung des Landes nicht absehbar ist, wie lang die Betreuungsplätze benötigt werden, ist zu bedenken, dass die Erhöhung der Gruppengrößen mittelfristig Auswirkungen auf den Bedarf aller Kinder haben wird, die vom Krippen- in den Elementarbereich wechseln. Bei der **Aufnahmeplanung** muss sichergestellt werden, dass vorhandene sowie zusätzlich aufgenommene Krippenkinder auch einen Platz im Elementarbereich finden, sobald der entsprechende **Wechsel** ansteht. Wird also die Gruppengröße zunächst nur im Krippenbereich erhöht, muss theoretisch auch eine Gruppengrößenerhöhung im Elementarbereich erfolgen (spätestens, sobald das Kind aus dem u3- in den ü3-Bereich wechselt).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass es sich bei der Erhöhung von Gruppengrößen nur um eine zeitlich begrenzte Option handeln darf und die Anpassung des KiTaG daher zwingend befristet werden sollte. Anderenfalls würde die jetzige Anpassung des KiTaG jegliche Änderungen zur Qualität, die mit dem KiTaG ursprünglich eingeführt wurden, ad absurdum führen und wir den Status Quo, den wir bereits vor dem KiTaG hatten, wieder erreichen. Es bedarf daher bereits jetzt eines Verfahrens wie die erweiterten Plätze in der Gruppe wieder auf die Regelzahl reduziert werden. Unabhängig von den ukrainischen Flüchtlingen besteht in vielen Gemeinden ein Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen, der

langfristig nur durch die Schaffung weiterer Plätze (Bau neuer Einrichtungen) befriedigt werden kann.

Wir bitten alle beteiligten Akteure die Anpassungen am KiTaG erst vorzunehmen, wenn es auch zu den von uns angesprochenen Punkten hilfreiche Lösungen gibt. Wir möchten betonen, dass uns das Wohl aller Kinder, unabhängig von ihrem Status, sehr am Herzen liegt. Daher ist es uns wichtig, gemeinsam mit Ihnen ein System zu schaffen, dass diese Anforderungen erfüllt und langfristig Bestand hat. Daher hoffen wir sehr, dass Sie mit Bezug auf die oben gemachten Anregungen notwendige Änderungen berücksichtigen und stehen für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Vielen Dank!

Michael Saitner
Vorsitzender

Michael Selck
Koordinator FA Kita